

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen der

Karl Grotheer Kommunikation

Stand 20.12.2020

Karl Grotheer Kommunikation

Billungerweg 22
26131 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 151 70895458

Mail: mail@karlgrotheer.eu

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Karl Grotheer Kommunikation – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Kunde genannt.
- (2) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie durch den Dienstleister vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- (3) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Dienstleister erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Kommunikation, Werbung, Marketing, Implementierung von IT-Systemen und Software-Entwicklung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Die detaillierte Beschreibung der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot, den Auftragsunterlagen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen des Dienstleisters.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart schuldet der Dienstleister dem Kunden nicht die Erbringung eines konkreten Erfolgs.
- (3) Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- (4) Für die Abgaben von Sozialversicherung oder steuerlichen Belange trägt Der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Kunden von eventuellen Pflichten frei.
- (5) Es steht Dem Dienstleister frei, auch für andere Kunden tätig zu werden.

§3 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Die Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsschluss. Nach Annahme eines Angebots durch den Kunden entsteht das Vertragsverhältnis erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Dienstleisters.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und Dem Dienstleister zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von §305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich in Schriftform niederzulegen.

§4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die im Vertrag oder in den Auftragsunterlagen genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen.
- (2) Ein befristeter Vertrag kann beidseitig ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von zwei Wochen vereinbart.
- (3) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Ist in dem Vertrag keine Vertragslaufzeit angegeben, so endet der Vertrag nach Beendigung des Auftrages bzw. Lieferung der Leistungsergebnisse oder Endabnahme.

- (5) Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat Der Dienstleister einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen oder 25% der vorab vereinbarten Vergütung, wobei der jeweils höhere Satz zu wählen ist. Die anteilige Vergütung bezieht sich auf die maximal anfallende Vergütung unter Einbeziehung möglicher Erfolgsprämien oder vergleichbaren Regelungen.
- (6) Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits unberührt.

Ein wichtiger beidseitiger Kündigungsgrund ergibt sich insbesondere aus:

- a. Fristverzug
 - b. Nichtzahlung
 - c. Fehlende Zusammenarbeit beider Seiten
 - d. Den Maßgaben des § 314 BGB
- (7) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§5 Auftragserfüllung

- (1) Der Auftragsbeginn wird im Allgemeinen mit Erhalt eines unterschriebenen Vertrages oder dem Ausstellen einer Auftragsbestätigung eingeleitet.
- (2) Alle Dienstleistungen dürfen durch den Auftragnehmer über eine Datenfernverbindung vorgenommen werden, soweit dies technisch möglich ist.
- (3) Der Dienstleister ist berechtigt zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung Aufträge an Nachunternehmer, Unterauftragnehmer, externe Berater oder sonstige Honorarkräfte zu vergeben. Dies trifft insbesondere bei Zukauf von spezifischer Fachkompetenz zur Durchführung des Auftrags zu. Der Dienstleister kann die Kosten für die Beauftragung dem Kunden gesondert in Rechnung stellen oder die Erstattung von Kosten verlangen, wenn der Dienstleister diese verauslagt hat. Der Dienstleister hat den Kunden nicht über die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsleistung bzw. die Beauftragung zu informieren.
- (4) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- (5) Werden vom Kunden bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist Der Dienstleister zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

- (6) Es ist nicht Aufgabe von Des Dienstleister die Angaben des Kunden auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Durch die Verwertung falscher Angaben entstehende Kosten oder Haftungsrisiken sind durch den Kunden ohne Einschränkungen zu tragen. Hierzu gehören auch Kosten, die im Rahmen von Gerichtsprozessen oder Schlichtungsverfahren anfallen.

§6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat Dem Dienstleister alle für die Durchführung der Leistungen benötigten Daten, Unterlagen und technischen Spezifikationen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zur Erfüllung des Vertragszwecks zu erbringen.
- (2) Durch unzureichende Pflichterfüllung verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Kunden. Der Kunde nennt Dem Dienstleister zu Beginn der Vertragsabwicklung einen zur Abgabe, Erteilung sowie Entgegennahme von Informationen sowie Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen instruierten und bevollmächtigten Ansprechpartner, der dafür Sorge trägt, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten während der gesamten Projektlaufzeit nachkommt.
- (3) Der Wechsel eines Ansprechpartners ist schriftlich anzuzeigen; Gleiches gilt für einen Wechsel der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) der Ansprechpartner.
- (4) Kommt der Kunde wesentlichen Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag nicht im Rahmen des vereinbarten Zeitraums nach, so kommt dieser dadurch in Verzug. In diesem Fall wird Der Dienstleister von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die vertraglich geschuldete Leistung wegen der Pflichtverletzung des Kunden nicht oder nicht wie vertraglich vereinbart erbracht werden kann.
Der Dienstleister hat in diesem Fall unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.
- (5) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm zur Erfüllung des Vertragszwecks gelieferten Informationen, Daten, Inhalte und Materialien frei von Rechten Dritter sind und stellt Den Dienstleister und dessen Unterauftragnehmer insoweit von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- (6) Sofern der Kunde Inhalte liefert, die in die Leistungen des Dienstleisters integriert werden sollen, erfolgt die Bereitstellung der Inhalte in elektronisch verwertbarer Form. Sofern die Vorlagen in anderen Dateiformaten als durch Den Dienstleister vorab mitgeteilt geliefert werden, sind etwaige Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.

§7 Vergütung

- (1) Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum als einen Monat, so kann der Dienstleister dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten des Dienstleisters verfügbar sein. Ebenfalls ist der Dienstleister zur Geltendmachung von Vorschüssen berechtigt, sofern dieses zur Deckung des aktuellen Aufwandes notwendig ist.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen von Aufträgen durch den Kunden über den ursprünglich vereinbarten Umfang, werden dem Dienstleister alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt sowie die etwaigen zusätzlichen Leistungen des Dienstleisters über die vertraglich vereinbarte Vergütung hinaus erstattet (Nachhonorierung). In einem solchen Fall wird Der Dienstleister den Kunden vorab darüber informieren.
- (4) Sollte während eines laufenden Auftrags erkennbar werden, dass die geforderte Leistung über den vorab definierten Umfang hinausgeht oder mit einem deutlichen, nicht vorhersehbaren Mehraufwand verbunden ist, gelten die Bestimmungen des Absatz 3.
- (5) Beratungsleistung, insbesondere nach Absatz 3 und 4, durch Den Dienstleister werden, wenn nichts anderes vereinbart, mit einem Satz von 60 EUR pro angefangene halbe Stunde vergütet. Vorab hat eine Abschätzung des Beratungsumfangs und der dadurch entstehenden Kosten zu erfolgen.
- (6) Alle in diesem Vertrag, in Angeboten und Aufträgen genannten Kosten und Honorare verstehen sich als Brutto-Angaben inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§8 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten kreativen Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Anwendung der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gilt auch dann als

zwischen den Parteien vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe gemäß § 2 UrhG nicht erreicht ist.

- (2) In jedem Fall werden dem Kunden an den im Rahmen des Auftrags gefertigten Arbeiten Nutzungsrechte nach Maßgabe des im Auftrag vereinbarten Umfangs (zeitlich, räumlich, inhaltlich) eingeräumt.
- (3) Sofern an den im Rahmen des Vertrages oder Auftrages erbrachten Leistungen des Dienstleisters Urheberrechte, Nutzungsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte entstehen, werden dem Kunden die Nutzungsrechte hieran, sofern nach deutschem Recht möglich, mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer in dem Umfang, der zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist, eingeräumt.
- (4) Nutzungen, die zeitlich, räumlich und inhaltlich über die Nutzung nach dem Zweck des Vertrages hinausgehen, werden nicht eingeräumt und bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede gegen zusätzliche angemessene Vergütung.
Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei ScaleItUp.
- (5) Über den Umfang der Nutzung steht dem Dienstleister ein Auskunftsanspruch zu.
- (6) Sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Nutzungsrechte als nicht ausschließliche Lizenzen eingeräumt. Dies gilt insbesondere bei Software-Verträgen.
- (7) Der Kunde erkennt die Rechte Dritter für von dem Dienstleister gelieferter oder verwendeter Fremdlizenz-Software an und verpflichtet sich auf Aufforderung des Dienstleisters zur Unterzeichnung von Unterlizenzverträgen zur Erfüllung des Vertragszwecks. Eine Haftung für Fremdlizenz-Software übernimmt der Dienstleister nicht, sofern der Kunde vorab über die Verwendung der Fremdlizenz-Software durch den Dienstleister informiert worden ist und der Verwendung nicht widersprochen hat.

§9 Eigentumsrecht und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Dienstleister behält das Eigentumsrecht an allen Texten, Grafiken, Entwürfen, Vorlagen, Entwurfsoriginalen, Software und ähnlichen Leistungsergebnissen. Der Kunde erwirbt jedoch ein Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang.
- (2) Der Kunde hat Originale nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen des Dienstleisters auf seine Rechnung zurückzusenden.

- (3) Erfolgt die Übergabe nach dem Vertragszweck zur Übereignung (bspw. gedrucktes Werbematerial), so bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Dienstleisters.

§10 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Dienstleister haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) In den Grenzen nach Absatz 1 haftet der Dienstleister nicht für Daten- und Programmverluste. Die Haftung für Datenverlust wird der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- (3) Soweit der Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglich festgelegten Pflichten die Hilfe von Dritten in Anspruch nimmt, ist er im Verhältnis mit dem Kunden für die durch Dritte erbrachte Leistung haftbar wie für seine selbst erbrachte Leistung.

§11 Widerrufsrecht

- (1) Ein Widerrufsrecht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und Kaufleute gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) besteht weder von Gesetzes wegen noch wird ein solches durch den Dienstleister anderweitig eingeräumt.

§12 Geheimhaltung

- (1) Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die aufgrund eines Auftrags durch den Kunden erlangt wurden, vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bei der Vertragsdurchführung durch den Dienstleister oder im Auftrag des Dienstleisters handelnden Personen zugehenden und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten.
Diese Verpflichtung gilt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unvermindert fort. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung lösen eine angemessene

Vertragsstrafe aus, die gegebenenfalls der Höhe nach gerichtlich festgesetzt werden kann.

§13 Kennzeichnung und Werbung

- (1) Der Dienstleister darf die von ihm erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse für eigene Werbung auf seine im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen hinweisen.
- (2) Ebenso darf der Dienstleister den Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen und diese (auch im Internet) veröffentlichen.
Falls zutreffend darf der Dienstleister Hyperlinks zu den von ihnen erstellten Internet-Seiten des Kunden in den eigenen Internet-Auftritt integrieren. Der Dienstleister ist auch berechtigt, Reproduktionen von den durch den Dienstleister erstellten Druckvorlagen in die eigenen Online- und Offline-Werbemittel zu integrieren.
- (3) Der Kunde räumt dem Dienstleister zum Zwecke der Eigendarstellung in allen Medien die Nutzungsrechte an etwaigen Kennzeichen wie bspw. Marken oder urheberrechtlichen Werken wie Texte, Bilder, Logos etc. ein.
- (4) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses unvermindert weiter fort, es sei denn, der Kunde widerspricht dem ausdrücklich. Ein Entgeltanspruch steht dem Kunden hierfür nicht zu.

§14 Datenschutz

- (1) Der Dienstleister verarbeitet Daten im Auftrag des Kunden. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Dienstleister sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art.4 Nr. 7 DS-GVO).
- (2) Zum Zweck der Auftragserfüllung ermächtigt der Kunde den Dienstleister und dessen zur Erfüllung beauftragte Partner, seine für die Erstellung des Antrags notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten, auch die der Vorjahre, einzusehen, zu speichern, hochzuladen, zu ändern, zu ergänzen oder zu löschen.
- (3) Der Dienstleister hat im Falle der Weitergabe von Daten an Dritte Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung dafür Sorge zu tragen, dass diese den datenschutzrechtlichen Ansprüchen dieses Vertrags gerecht werden. Es sind nur die zur Auftragserfüllung notwendigen Informationen zu übermitteln.

- (4) Der Dienstleister darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Kunden verarbeiten. Der Dienstleister informiert den Kunden unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Dienstleister darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde.
- (5) Der Dienstleister wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Dienstleister wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Dienstleister hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
- (6) Näheres kann eine Datenschutzbestimmung regeln.

§15 Konfliktmanagement/ Gerichtsstand

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines gemeinsam beauftragten Mediators durchzuführen. Das Mediationsverfahren wird durch schriftliche Anzeige des Kunden eingeleitet. Dieser hat dabei einen Mediator vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für den Dienstleister nicht bindend. Können sich die Parteien nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige auf einen gemeinsamen Mediator einigen, gilt das Mediationsverfahren als gescheitert.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Karl Grotheer Kommunikation.
Ausschließlicher kaufmännischer Gerichtsstand ist Oldenburg.

§16 Formbestimmungen

- (1) Sieht dieser Vertrag die Schriftform vor, so kann dieser auch durch ein elektronisch übermitteltes Dokument genüge getan werden, sofern dieses eine eigenhändige Unterschrift trägt. Diese kann auch durch eine elektronische Unterschrift geleistet werden.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Dienstleister maßgeblich.
- (2) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- (3) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Dienstleister und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.